



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B 14/2 Liecht.2/8 - Z.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Mit Beziehung auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein vom heutigen Tage über die gegenseitige Gleichbehandlung der schweizerischen und liechtensteinischen Staatsangehörigen in der sozialen Unfallversicherung beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft im Namen und Auftrag des schweizerischen Bundesrates zu erklären, dass die Grundsätze des erwähnten Abkommens auch auf den Betriebsunfall angewendet werden, den der liechtensteinische Staatsangehörige Josef Kaiser in Chur am 12. November 1931 im Verlaufe der über das Abkommen gepflogenen Verhandlungen erlitten hat. Dabei besteht Einverständnis darüber, dass, wenn sich nachträglich ergeben sollte, dass auch Schweizer in Liechtenstein oder andere Liechtensteiner in der Schweiz seit dem 1. April 1931 Betriebsunfälle im Sinne des heutigen Abkommens erlitten haben, sie ebenfalls nach den Grundsätzen dieses Abkommens behandelt werden sollen.

Das Politische Departement nimmt Kenntnis von der entsprechenden Mitteilung der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft und benützt den Anlass, die Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Dezember 1932.

An die

Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.

B e r n .

Pr. 31. 12. 1932
Nr. 1041